



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Servicestelle-IFG@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Zwischen- sachnachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 01.01.2021, hier eingegangen am 01.01.2021
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-696 IFG
Datum: Berlin, 01.02.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte [REDACTED]

ich bestätige Ihnen wunschgemäß den Eingang Ihrer E-Mail vom 01.01.2021. Sie beantragen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, Zugang zu folgenden Informationen:

„Gesellschaftsvertrag (GmbH) der "Autobahn GmbH", welche seit heute die Weiterentwicklung der deutschen BABs verantwortet“

Ihr Antrag hat das Aktenzeichen SeIFG/286.2/1-696 IFG erhalten. Ich beabsichtige, Ihren Antrag nach § 9 Absatz 3 Variante 2 (IFG) abzulehnen. Danach kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die angeforderte Information, die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Die Autobahn GmbH des Bundes, können Sie im Internet über die Website des BMVI (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/iga-gesellschaftsvertrag.html>) abrufen. Da Sie Ihren Antrag online über das Portal frag-den-Staat gestellt haben, ist davon auszugehen, dass Sie über einen Internetzugang verfügen und das Internet eine für Sie unproblematisch zugängliche Quelle ist.





Seite 2 von 2

Zur abschließenden Bearbeitung des IFG-Antrages benötige ich Ihre ladungsfähige Postanschrift. Denn für die Bekanntgabe eines belastenden Bescheides und die Berechnung der Rechtsbehelfsfrist ist eine klare Identifizierung der Antragstellerin/des Antragstellers notwendig, was unter der von Ihnen angegebenen Postanschrift nicht der Fall ist. Daher bitte ich unter Angabe dieses Aktenzeichens um Mitteilung Ihrer ladungsfähigen Postanschrift bis zum

26.02.2021.

Sollte ich bis zu diesem Tag keine Rückmeldung erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

